

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Teublitz
– Kostensatzung –**

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Teublitz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 20.05.2016

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Teublitz folgende

Satzung:

§ 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Teublitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 20.05.2016 wird wie folgt geändert:

Kommunales Kostenverzeichnis

- In der Tarifgruppe 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr wird neu aufgenommen:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Euro
616	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	25 bis 100 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 18.11.2020

Thomas Beer
Erster Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Teublitz folgende

Satzung:

§ 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Teublitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 20.05.2016 wird wie folgt geändert:

Kommunales Kostenverzeichnis

- In der Tarifgruppe 3 – Finanzverwaltung - wird neu aufgenommen:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je angefangene Seite, mindestens aber 10 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 01. August 2024

Thomas Beer
Erster Bürgermeister